

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Ostthüringenhalle Schmölln vom 25. September 2007 geändert am 07. April 2014

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für:

- a) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Schmölln
- b) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz im ehemaligen Landkreis Schmölln außer a)
- c) auswärtige anerkannte Sportorganisationen
- d) sonstige Vereine, Verbände und Nutzer
- e) kommerzielle Veranstaltungen

Unter der Nutzung von a) bis d) sind grundsätzlich Sportveranstaltungen zu verstehen.

Anerkannte Sportorganisationen sind eingetragene gemeinnützige Sportvereine und –verbände, welche Mitglied des Landessportbundes sind. Im Zweifelsfall ist der Nachweis für die Einhaltung dieser Kriterien nach Aufforderung zu erbringen.

2. Für die durch die Nutzung der Sportstätte entstehenden Betriebskosten werden nachfolgend aufgeführte Betriebskostenentgelte erhoben:

	1/3 Halle pro Stunde	2/3 Halle pro Stunde	Gesamthalle pro Stunde
a) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Schmölln	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
b) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz im ehemaligen Landkreis Schmölln außer a)	5,00 €	10,00 €	15,00 €
c) auswärtige anerkannte Sportorganisationen	8,00 €	16,00 €	24,00 €
d) sonstige Vereine Verbände und Nutzer	12,00 €	24,00 €	36,00 €

Beim Trainings- und Übungsbetrieb unter Pkt. 2 wird jeweils die Nutzungszeit nach dem festgelegten Hallenbelegungsplan berechnet.

Beim Wettkampfbetrieb (Turniere) gilt als Berechnungsgrundlage die tatsächlich genutzte Zeit in vollen Stunden.

3. Die entstehenden Kosten werden den Nutzern in Rechnung gestellt.
4. Die artfremde Nutzung der Sportstätte kann mit der Stadtverwaltung vereinbart werden.

Hierfür werden nachfolgend aufgeführte Entgelte erhoben:

4.1. Kommerzielle Veranstaltungen

	1/3 Halle	2/3 Halle	Gesamthalle
a) Hallennutzung pro Veranstaltung	500,00 €	750,00 €	1.000,00 €
b) Nutzung Schutzbelag pro Veranstaltung	167,00 €	333,00 €	500,00 €
c) Nutzung Tische/Stühle pro Veranstaltung	67,00 €	133,00 €	200,00 €

4.2. Nichtkommerzielle Veranstaltungen

	1/3 Halle	2/3 Halle	Gesamthalle
a) Hallennutzung pro Veranstaltung	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
b) Nutzung Schutzbelag pro Veranstaltung	50,00 €	100,00 €	150,00 €
c) Nutzung Stühle		0,25 Euro pro Stuhl	
d) Nutzung Tische		0,50 Euro pro Tisch	

Diese Regelung gilt für Veranstalter, welche ihren Sitz in der Stadt Schmölln haben. Auswärtige Veranstalter haben neben dem Entgelt nach Pkt. 4.2. ein gestaffeltes Betriebskostengentgelt nach Pkt. 2. b) und c) zu zahlen.

5. Die Durchführung von Veranstaltungen mit politischen Inhalten bzw. politischem Hintergrund – insbesondere Parteitage oder sonstige Parteiveranstaltungen - sind ausgeschlossen.
6. Das Hauptamt erhält die Ermächtigung, nach pflichtgemäßem Ermessen über den Charakter einer Nutzung zu entscheiden und ggf. Pauschalverträge abzuschließen (z. B. Dauernutzung).
7. Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach der Nutzungszeit gemäß dem festgelegten Hallenbelegungsplan. Bei Nichtnutzung einer Hallenzeit durch Gründe, die der Verein nicht zu vertreten hat, wird diese nicht angerechnet.

8. Die Hallenvergabe erfolgt über das Hauptamt der Stadtverwaltung Schmölln grundsätzlich für die Zeit **vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres**. Anträge für die Nutzung der Ostthüringenhalle durch die anerkannten Sportorganisationen sind im Zeitraum **vom 01. bis 31. Mai des Jahres** zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können keine Berücksichtigung finden. Bis zum 30. Juni ist die Hallenvergabe abgeschlossen, die Antragsteller werden danach über die genehmigten Hallennutzungszeiten schriftlich informiert. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Hallenzeit nach Antrag besteht nicht.

9. Die Vergabe der Hallenzeit ist mit der Erstellung des Hallenbelegungsplanes für das jeweilige Jahr (01. September bis 31. August) verbindlich.

Bei Verzicht eines Nutzers auf eine zugewiesene Hallenzeit im Laufe des Jahres ist dies dem Hauptamt der Stadtverwaltung Schmölln unverzüglich mitzuteilen.

Die Inanspruchnahme anderer Nutzungszeiten sind nur bei vorhandenen freien Zeiten möglich.

10. Sollten durch unvorhersehbare Ereignisse bzw. aus dringenden städtischen Erfordernissen heraus vergebene Hallenzeiten den Nutzern nicht bereitgestellt werden können, so ist dies den Betroffenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. In diesem Fall gilt Pkt. 6 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

11. Die Überlassung einer Hallennutzungszeit an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Bei vom Nutzer zu verantwortenden Nichtbelegung ist rechtzeitig das Hauptamt zu informieren. Bestätigte Hallenzeiten sind für die Nutzer verbindlich, d. h. der Sporthallenbereich darf nicht vor Beginn der Nutzungszeit betreten werden, die Halle ist mit Ablauf dieser im ursprünglichen Zustand wieder zu verlassen (Abbau von Geräten etc.).

12. Grobe Verstöße gegen den Pkt. 10 haben einen Entzug der genehmigten Hallennutzungszeit für das laufende Vergabejahr zur Folge.

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Walter-Kluge-Turnhalle und der Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnhalle vom 25. September 2007

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für:

- a) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Schmölln
- b) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz im ehemaligen Landkreis Schmölln außer a)
- c) sonstige Vereine, Verbände und Nutzer

Die Nutzung der Sportstätten gilt ausschließlich für sportliche Zwecke. Anerkannte Sportorganisationen sind eingetragene gemeinnützige Sportvereine und –verbände, welche Mitglied des Landessportbundes sind. Im Zweifelsfall ist der Nachweis für die Einhaltung dieser Kriterien nach Aufforderung zu erbringen.

2. Für die durch die Nutzung der Sportstätte entstehenden Betriebskosten werden nachfolgend aufgeführte Betriebskostenentgelte erhoben:

pro Halle und Stunde

- | | |
|---|------------|
| a) anerkannte Sportorganisationen
mit Sitz in der Stadt Schmölln | kostenfrei |
| b) anerkannte Sportorganisationen mit Sitz
im ehemaligen Landkreis Schmölln außer a) | 3,00 € |
| c) sonstige Vereine, Verbände und Nutzer | 5,00 € |

3. Für die Nutzung der Walter-Kluge-Turnhalle und der Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnhalle gelten die Bestimmungen unter Punkt 6. bis 11. der Ostthüringenhalle entsprechend.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für die Ostthüringenhalle tritt ausschließlich der Entgeltordnung für die Walter-Kluge-Turnhalle und die Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnhalle mit Wirkung vom 08. April 2014 in Kraft.

Schmölln, den 07. April 2014

**gez.
Lorenz
Bürgermeisterin**

Die 1. Änderung der Nutzungs- u. Entgeltordnung wurde am 13. April 2013 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht. Die 2. Änderung der Nutzungs- u. Entgeltordnung wurde am 10.08.2013 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht. Die 3. Änderung der Nutzungs- u. Entgeltordnung wurde am 10.05.2014 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.